

# Satzung

## des Waldbauvereins Otterberg e.V.

### § 1

#### Rechtsverhältnisse, Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Waldbauverein (§ 16 Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1985 - BGBl. I Nr. 50) ist ein eingetragener Verein gemäß § 21 in Verbindung mit §§ 55 ff BGB (Idealverein).
2. Er führt den Namen „Waldbauverein Otterberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Otterberg.
3. Der Waldbauverein ist korporativ dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V. angeschlossen. Die korporative Mitgliedschaft steht einer Einzelmitgliedschaft nicht entgegen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Waldbauvereins

Der Verein soll die forstlichen Interessen seiner Mitglieder fördern und bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung der Mitglieder über eine zweckgemäße Waldbewirtschaftung durch Vorträge, Lehrwanderungen, und andere geeignete Maßnahmen;
- b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung, der Holzbringung, des Holzverkaufs, des Wegebaus und der Wegeunterhaltung;
- c) Beratung der Mitglieder hinsichtlich sonstiger forstbetrieblicher und wirtschaftlicher Fragen;
- d) Vertretung der Interessen des angeschlossenen Waldbesitzers;
- e) Unterstützung und Beratung über Förderung der Aufforstung von Kahlflächen, Ödlandflächen und sonstigen unzureichend genutzten Flächen, sowie Walderschließung.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die innerhalb des Vereinsgebietes Wald in Eigentum oder Besitz hat oder beabsichtigt Waldbesitzer zu werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Verein zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Kündigung seitens der Mitglieder:

Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr zum Ende des Geschäftsjahres;

b) durch Ausschluss:

Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber dem Verein eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern;

c) durch Tod.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und Anfragen zu stellen. Diese müssen spätestens acht Kalendertage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen;

b) Vorschläge für die gemeinsamen Maßnahmen vorzutragen;

c) alle satzungsgemäßen Vorteile, die der Verein bietet, in Anspruch zu nehmen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

a) den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Zusammenschlusses zuwiderläuft;

b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vereinsvorstandes nachzukommen sowie die beschlossenen Beiträge und Gebühren fristgerecht zu entrichten;

c) das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;

d) bei schuldhaften Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten können Mitglieder durch den Vorstand verwarnt oder im Wiederholungsfalle mit Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.

## § 6

### Gliederung des Waldbauvereins

1. Der Verein kann Waldbaugemeinschaften als örtliche Untergruppen bilden. Die Mitglieder einer Waldbaugemeinschaft wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter, die die Interessen der Mitglieder der Waldbaugemeinschaft innerhalb des Waldbauvereins wahrnehmen.
2. Den Waldbaugemeinschaften können örtliche Aufgaben des Vereins übertragen werden.

## § 7

### Finanzierung der Aufgaben

1. Die Aufgaben des Waldbauvereins werden finanziert:
  - a) durch Beiträge der Mitglieder;
  - b) durch Gebühren für spezielle Dienstleistungen des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge und im Bedarfsfall die der Gebühren fest.

## § 8

### Organe des Waldbauvereins

Die Organe des Waldbauvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Die Einladung erfolgt schriftlich und durch Bekanntgabe im offiziellen Mitteilungsblatt des Waldbesitzerverbandes für Rheinland-Pfalz „Der Waldbesitzer“.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens einzehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Verein beigetreten sind.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht nach Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Stimmenmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse zu einer Satzungsänderung, einer Änderung des Zweckes des Waldbauvereins sowie der Auflösung des Vereins bedürften der Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Mitglieder.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Zweckes des Waldbauvereins und über dessen Auflösung;
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- d) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge;
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages;
- f) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 11**

### Vorstand

#### **1. Vorstand**

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern und zwar
  - aus dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - mindestens sechs Beisitzern;
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt;
- c) Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet sein Vermögen, entscheidet über die Mitgliedschaft und beruft die Mitgliederversammlung ein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

3. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

4. Der Vorstand kann die Vertrauensmänner der Waldbaugemeinschaften zu den Vorstandssitzungen zuziehen.
5. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
6. Mit der Geschäftsführung kann der Vorstand eine geeignete Person auch außerhalb des Mitgliederkreises beauftragen.

## **§ 12**

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
  - c) Festlegung der Gebühren;
  - d) Entscheidung über Anträge auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen;
  - e) Verhängung der Vereinsstrafen.
2. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Geschäftsführung des Vereins sowie Leitung der Mitgliederversammlung;
  - b) Verwaltung des Vermögens des Vereins sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen;
  - c) Führung des Vorsizes in der Mitgliederversammlung und im Vorstand;

- d) Überwachung der Einhaltung der Mitgliedspflichten.

## § 13

### Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind von einem Protokollführer schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 14

### Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

## § 15

### Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann den Waldbauverein mit der in § 9 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Mehrheit auflösen.
2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

**Otterberg, 20. März 2018**

---

Prof. Dr. Albrecht Schäfer, 1. Vorsitzender

---

Herbert Brand, 2. Vorsitzender

